

Vertrag

zwischen

Stadtwerke Fellbach GmbH
Ringstraße 5
70736 Fellbach

- nachstehend **SWF** genannt-

und

Bankverbindung für Gutschrift der Erträge

Konto Nr.:

Kontoinhaber:

Bank:

BLZ:

Begünstigter:

(Dieser Name erscheint in der Urkunde nach Absatz 9.)

- nachstehend **Vertragspartner** genannt-

1. Die SWF errichten und betreiben auf eigene Kosten und eigenes Risiko in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kernen im Jahr 2005 eine Fotovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auf den Dach der Karl-Mauch Sporthalle in Stetten und dem Anbau der Rumold Realschule in Rommelshausen.
2. Die SWF schließen für die Fotovoltaikanlage ab Inbetriebnahme einen umfassenden Versicherungsschutz ab und sorgen für die ordnungsgemäße Wartung.
3. Der Vertragspartner zahlt an die SWF als Investitions- und Betriebskostenzuschuss einen verlorenen einmaligen nicht verzinslichen Betrag in folgender Höhe:

Netto-Betrag

Bei der Berechnung dieses Zuschusses wurde die Gesamtleistung beider Anlagen zu den gesamten Investitions- und Betriebskosten (abzüglich der bereits durchgeführten Abschreibungen beider Fotovoltaikanlagen) ins Verhältnis gesetzt.

Dieser Betrag entspricht folgendem Anteil an beiden Anlagen:

Anteil an den Fotovoltaikanlagen

4. Der auf diesen Anteil entfallende Ertrag aus der Stromerzeugung beider Anlagen wird ab dem Jahr der Beteiligung von den SWF einmal jährlich zum Stichtag 31.12. ermittelt und dem Vertragspartner vergütet.

Der Ertrag errechnet sich aus den auf den Anteil entfallenden Kilowattstunden Stromerzeugung multipliziert mit der nach dem EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) in seiner für diese Anlage gültigen Fassung festgesetzten Vergütung, derzeit 54,53 ct./kWh.

Bei Ablauf der Vergütungspflicht durch das EEG errechnet sich der Ertrag für die Vergütung anhand der Stromgutschrift des zuständigen Netzbetreibers, derzeit EnBW.

5. Die SWF sind berechtigt, bei Steigerungen der Wartungs- und Versicherungskosten von mehr als 10 % die Wartungs- und Versicherungskosten entsprechend anzupassen und von der zu vergüteten Stromerzeugung abzuziehen.
6. Das Vertragsverhältnis hat eine unbegrenzte Laufzeit. Es erlischt wenn die technische Lebensdauer der Anlagen erreicht oder wenn durch einen nicht versicherten Totalausfall der Anlagen ein Weiterbetrieb derselben nicht mehr möglich ist.
7. Die Zahlung des in Ziff. 3 vereinbarten Investitionskostenzuschuss stellt einen verlorenen Zuschuss des Vertragspartners für die Errichtung und den Betrieb der Fotovoltaikanlage dar. Der Vertragspartner hat also im Falle eines Totalausfalls der Fotovoltaikanlage für den nicht versicherten Ertragsausfall und durch die unter Ziff. 4 geregelte Ertragsbeteiligung nicht getilgten Restbetrag seines Investitions- und Betriebskostenzuschusses keine Rückzahlungsansprüche gegen die SWF, gleich aus welchem Rechtsgrund.
8. Die Ausführung des Vertrags kann einem Dritten überlassen werden.
9. Der Vertragspartner bzw. der Begünstigte ist damit einverstanden, dass er als Förderer der Anlage genannt wird und seine Daten in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden. (Bitte streichen falls nicht gewünscht).
10. Steuerliche Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen muss jeder Vertragspartner individuell klären.

Fellbach, _____

Kernen, _____

Stadtwerke Fellbach GmbH

Vertragspartner